

Satzungen des Wiker Sportvereins von 1929 e. V.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 05.06.1929 in Kiel-Wik gegründete Verein führt den Namen „Wiker Sportverein von 1929 e. V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel-Wik, Timmerberg 37-39, Sportplatz Auberg. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des Landessportverbandes und der zuständigen Landesfachverbände und soll diese Mitgliedschaft beibehalten. Seine Farben sind Weiß-Schwarz-Gelb.
3. Der Wiker Sportverein mit Sitz in Kiel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, an Mitglieder des Vorstandes angemessene pauschale Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen im Sinne des BGB ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.
Die Mitgliedschaft als Erwachsenenmitglieder erwerben jugendliche Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres ohne besonderen Antrag.

§ 3

Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Die Mitgliedschaft endet zum Schluss eines Kalendervierteljahres. Beiträge sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu zahlen. Die Austrittserklärung ist jeweils spätestens 1 Monat vor Quartalsende abzugeben.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder großen unsportlichen Verhaltens
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem ½ Jahresbeitrag trotz Mahnung
- c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist per Einschreibebrief mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss steht dem Betroffenen das Recht des Widerspruchs innerhalb von vier Wochen beim Gesamtvorstand zu, der dann unter Würdigung aller vorgebrachten Widerspruchsgründe mit Stimmenmehrheit zu entscheiden hat.

Diese Entscheidung ist endgültig.

§ 4 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Gesamtvorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtvorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) mündlicher Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

§ 5 Beiträge

1. Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
2. Der Beitrag kann auf schriftlichen Antrag durch den Vorstand ermäßigt, gestundet oder teilweise erlassen werden.
3. Jedes neue Mitglied hat eine Aufnahmegebühr, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird, zu zahlen.
4. Beim Kassieren der Beiträge durch einen Kassenboten wird ein vom Vorstand festzusetzender Zuschlag erhoben.
5. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
6. Vollendet ein Mitglied als Familienangehöriger oder als Einzelmitglied das 18. Lebensjahr, wird der jeweils festgesetzte Erwachsenenbeitrag erhoben.

§ 6 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Vereinsjugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung, den Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Gewählt werden können alle gemäß BGB volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im März eines jeden Jahres statt, daneben soll nach Bedarf im Herbst jeden Jahres eine Halbjahres-Mitgliederversammlung durchgeführt werden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 10 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt haben.
3. Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat schriftlich durch den geschäftsführenden Vorstand in Form einer Veröffentlichung in der Vereinszeitung oder Tagespresse zu erfolgen. Vom Tage der Veröffentlichung der Einberufung (Einladung) an bis zum Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.
4. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstandes
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge

f) Verschiedenes

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der tatsächlich abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit des Versammlungsleiters den Ausschlag.
7. Anträge können gestellt werden:
 - a) von den Mitgliedern
 - b) dem Vorstand
 - c) von den Abteilungen.

Anträge zu den Versammlungen müssen spätestens 7 Tage vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingereicht werden.

8. Alle Abstimmungen sind öffentlich. Geheime Abstimmungen erfolgen nur auf Antrag.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand arbeitet:
 - a) als geschäftsführender Vorstand bestehend aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem 1. Kassenwart, dem 1. Schriftführer.
 - b) als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassenwart, dem 2. Schriftführer, dem Hauptsportwart, dem Vereinsjugendwart, den Abteilungsleitern.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassenwart und der 1. Schriftführer. Je 2 von ihnen, darunter jedoch stets der 1. Vorsitzende oder der 1. Kassenwart, sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der Gesamtvorstand führt den Verein. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 3 Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
4. Einzelbestimmungen über den Aufgabenkreis des Vorstandes werden durch die Geschäftsordnung geregelt. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand informiert.
5. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüssen beratend teilzunehmen.

§ 10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Fachabteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter oder seinen Stellvertreter (bei Abwesenheit) geleitet. Versammlungen müssen bis zum Februar eines jeden Jahres durchgeführt werden. Die Abteilungen sind berechtigt, in eigener Zuständigkeit beratende Ausschüsse zu bilden.
3. Abteilungsleiter und Stellvertreter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Bestimmungen des § 8 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsleiter ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 11 Wahlen

1. Auf der Mitgliederversammlung werden folgende Mitglieder des Vorstandes gewählt:
 - a) in den Jahren mit ungeraden Zahlen der 1. Vorsitzende, 2. Kassenwart, 1. Schriftführer
 - b) in den Jahren mit geraden Zahlen der 2. Vorsitzende, 2. Schriftführer, 1. Kassenwart, Hauptsportwart.
2. Der Vereinsjugendwart wird gemäß der Bestimmung der Landesjugendordnung gewählt.
3. Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden auf die Dauer von 2 Jahre gewählt; Wiederwahl ist zulässig. Ersatzwahlen können auf jeder Mitgliederversammlung vorgenommen werden.
4. In jedem Jahr wird jeweils ein neuer Kassenprüfer für insgesamt 2 Jahren gewählt. Ausgeschiedene Kassenprüfer dürfen erst nach 2 Jahren wiedergewählt werden.

§ 12 Protokoll

Von der Mitgliederversammlung und den Sitzungen des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch mindestens 2 von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsmäßiger Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwarte.

§ 14 Auflösung des Vereins und Namensänderung

1. Namensänderung und Auflösung des Vereins können nur auf einer besonders hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn auf dieser Mitgliederversammlung mindestens 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und von diesen 2/3 für den Antrag stimmen.
2. Ist nicht die erforderliche Zahl der Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Auf dieser Versammlung genügt eine 2/3 Stimm-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Kiel die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 16 Haftpflicht

1. Der Verein haftet im Verhältnis zu seinen Mitgliedern für die bei sportlichen Veranstaltungen eintretenden Unfälle nur insoweit, als Schäden durch die von ihm abgeschlossenen Haftpflichtversicherungen gedeckt sind. Leistungen aus vom Verein abgeschlossenen Unfallversicherungen müssen sich die Mitglieder anrechnen lassen. Jeder Schaden ist vom Geschädigten unverzüglich beim Vorstand anzumelden.
2. Der Verein haftet nicht für Diebstähle auf den Sportstätten oder in den Gebäuden des Vereins.

§ 17 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kiel.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung mit dem Tage der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft. Gleichzeitig verlieren die bisherigen Satzungen ihre Gültigkeit.